

itung.

1918
22. September

Neue Stadtgemeinden.

Von

Rechtsanwalt Martin Dinkus,
Gemeindevorordneter in Berlin, Reinickendorf.

Seitens der Groß-Berliner Landgemeinden sind, nachdem die Staatsregierung den Gedanken der Eingemeindung endgültig abgelehnt hat, die Bestrebungen auf Verleihung städtischer Verfassung von neuem aufgenommen worden, und zwar mit besserer Aussicht auf Erfolg als vor dem Kriege. Die Bestrebungen haben ihre Grundlage in dem Bedürfnis nach einer freieren dem städtischen Charakter der Ortschaften entsprechenden Entwicklung. Die Bevölkerung ist in diesen Gemeinden mit ländlichem Verfassungsleben an der Selbstverwaltung in harrhausanzulänglicher Weise mit einer zu eng begrenzten Zahl von Vertretern beteiligt. Ein Ort wie Steglitz mit 80 000 Einwohnern ist zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten auf einen Gemeindevorstand von 6 Schöffen und 32 Gemeindevorstellern angewiesen, während er bei städtischer Verfassung durch ein Magistratskollegium von 2 Bürgermeistern und mindestens 10 Stadträten und durch 54 Stadtverordnete versorgt wäre. In ähnlicher Lage sind Panitzsch, Reinickendorf und Weissensee. Die Orte sollen und müssen großstädtische Aufgaben erfüllen, werden aber durch ihre ländliche, die Ausnutzung ihrer Kräfte nicht gestattende Verfassung an der Entfaltung gemeindlichen Lebens verhindert.

Ebenso wenig ist der autokratische Grundgedanke der Landgemeindevorordnung, daß der Gemeindevorsteher der verantwortliche Träger der gesamten Verwaltung ist, mit den neuzeitlichen Verwaltungsbedürfnissen zu vereinigen. Der leitende Beamte des Ortes, dessen Tätigkeit vorwiegend der großzügigen Entwicklung des Ortes gewidmet sein sollte, muß Zeit und Kraft mit dem ganzen Ballast kleinlichen Verwaltungskrams verzetteln. Der Begriff der Kommissionen und Deputationen, die sich mit ihrer selbständigen Verwaltungstätigkeit in den großen Städten so außerordentlich bewähren, ist der Landgemeindevorordnung fremd. Man hat in der Praxis zwar versucht, das Prinzip zu durchlöchern, und arbeitet auch in den Landgemeinden fleißig im Kommissionen; wo sie aber bestehen, da entbehren sie der gesetzlichen Grundlage, und da führt auch ihre Tätigkeit häufig genug zu unliebsamen Reibungen mit dem Gemeindevorsteher, dem die Uebernahme der Verantwortung für Beschlüsse zugemutet wird, mit denen er nicht einverstanden ist, und die sich auch tatsächlich als ein Eingriff in seine Rechte darstellen.

Auch der Kreis Ausschuss als staatliche Aufsichtsbehörde der Landgemeinden, hat sich für die Berliner Vororte wenig bewährt. Die Zusammensetzung dieses Beschlusses- und Kontrollorgans ist für die Bedürfnisse der großen Vororte ganz und gar nicht zugeschnitten. Die Mehrheit des Kreis Ausschusses wurzelt mit ihren Gefühlen und Interessen in den weitab belegenen ländlichen oder kleinstädtischen Kreisgebieten; ihr fehlt die innere Beziehung zu den Berliner Vororten, sie steht deshalb ihrer Entwicklung wenn schon nicht feindlich, so doch gleichgültig gegenüber und fügt sich nur zu geringem landräthlichen Einfluß. Was aber die eigenen Vertreter der Vorortgemeinden im Kreis Ausschuss anlangt, so ist auch deren Interesse an der Mitarbeit ein sehr geteiltes. Man wird schwerlich die Ueberzeugung gewinnen, daß die Vertreter der Vororte, die sich mit ihrer Nachbargemeinde in scharfen wirtschaftlichen Wettbewerben befinden, zugunsten der benachbarten Gemeinden einen besonderen Betätigungsdruck entfalten. Im Gegenteil — es herrscht ein nicht unbegründetes Mißtrauen gegen diese Vorortvertreter und gänzlich benachteiligt fühlt sich die großen Landgemeinden, die im Rat des Ausschusses nicht selbst Sitz und Stimme haben.

Mit der Erhebung der Stadtgemeinden würden aber auch die großen Berliner Vorortgemeinden die rechtliche Möglichkeit er-